

**SILVIA WITTMANN-REICHL**

Unternehmensberatung

Personalverrechnung | Buchhaltung

3021 Pressbaum, Hauptstraße 20a

Tel.: +43 (0) 2233/20216 – 0, Fax: 20216 – 30

Mobil: +43 (0) 6991/96 98 037, swr@swr.co.at

# Steuerblatt

## Ihr Berater informiert ...

**DIE  
ENERGIEKOSTENPAUSCHALE  
FÜR UNTERNEHMEN**Antrag auf  
Energiekostenpauschale  
bis 30.11. möglich**Seite 2**Der Klimabonus -  
gekommen um zu  
bleiben**Seite 3**Das Stromkosten-  
Ausgleichsgesetz  
2022**Seite 4**

### ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2023

## Neue Regeln für Gebäude bei Betriebsaufgabe

Wird ein Betrieb aufgegeben und hört auf zu existieren, dann hat ein solcher Vorgang naturgemäß auch steuerliche Auswirkungen, weil das bisherige Betriebsvermögen entweder verkauft wird oder in das Privatvermögen entnommen werden muss. An dieser Entnahmebesteuerung hat sich seit 1. Juli 2023 unerwartet eine wichtige Änderung ergeben.

Das Abgabenänderungsgesetz 2023 brachte eine wichtige Änderung mit sich, welche für **Betriebsaufgaben** gilt. Wichtig ist zunächst, dass sich für die unentgeltliche Übertragung eines Betriebes (zB Betriebsübergabe in die nächste Generation) oder für die Veräußerung eines Betriebes keine Änderungen ergeben. Die Änderung des Einkommensteuergesetzes betrifft also wirklich nur jene Fälle, bei denen die wesentlichen Grundlagen des bisherigen Betriebes in der Regel in das Privatvermögen übergehen - Paradebeispiel: Pensionierung der bisherigen Betriebsinhaberin ohne Betriebsnachfolgerin.

Im Falle der Betriebsaufgabe werden meist einzelne Wirtschaftsgüter des Betriebes verkauft. Für diese ist natürlich der Veräußerungserlös in das Rechnungswesen aufzunehmen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert zum Zeitpunkt ihrer Überführung ins Privatvermögen anzusetzen - hier handelt es sich um eine Privatentnahme. Und jetzt kommt die Besonderheit hinsichtlich der Betriebsgrundstücke und Betriebsgebäude: Seit einigen Jahren bereits werden die **Grundstücke** steuerneutral entnommen, weil die Entnahme zum Wert laut Buchhaltung (sog Buchwert) erfolgt. Aus dem Vorgang der Privatentnahme errechnet sich also im Augenblick kein Gewinn. Diese Regelung betraf und betrifft nicht die Gebäude, sondern - wie erwähnt - nur die Grundstücke (egal ob unbebaut oder bebaut) selbst. Für **Betriebsgebäude** (also das Bauwerk selbst) gab es für Betriebsaufgaben, die bis **30. Juni 2023** stattgefunden haben, eine ganz tolle **Steuerbefreiung**: Auf Antrag unterblieb die Entnahmebesteuerung für die sog stillen Reserven (das ist der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen Wert und dem viel niedrigeren Wert laut Buchhaltung) des Gebäudes. Voraussetzung dafür war nur, dass in diesem Gebäude bei Betriebsaufgabe der Hauptwohnsitz der Betriebsinhaberin war, keine stillen Reserven übertragen worden sind, das Gebäude innerhalb von 5 Jahren

nach Betriebsaufgabe nicht verkauft wird und ein besonderer Fall für die Betriebsaufgabe vorlag: Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder Erreichen zumindest des 60. Lebensjahres samt Einstellung der gesamten aktiven Erwerbstätigkeit (also die Pensionierung).

Seit 1. Juli gilt diese Steuerbefreiung bei Betriebsaufgaben nicht mehr. Stattdessen sieht das Gesetz vor, dass nun auch Gebäude steuerneutral zum Buchwert entnommen werden und damit keine Steuerbelastung auslösen. Wenn aber später einmal (egal wann) das Gebäude verkauft wird, unterliegt dieser Verkauf der Immobilienertragsteuer (derzeit 30%), weil es ja keine Steuerbefreiung mehr gibt. Es handelt sich daher nur mehr um eine **Steuerstundung** ohne zeitliche Einschränkung.

Es wurde aber auch noch die **Alternative** eingeführt, dass in den oben aufgezählten besonderen Fällen auf Antrag die stillen Reserven des Gebäudes jetzt bereits bei Betriebsaufgabe versteuert werden. Dann fallen zwar bei Betriebsaufgabe bereits rund 25% Einkommensteuer an, bei einem späteren Verkauf des Gebäudes wird aber nur mehr die Wertsteigerung ab der Entnahme bis zum Verkauf mit ImmoEst belastet. ■

### Inhalt dieser Ausgabe:

Neue Regeln für Gebäude bei Betriebsaufgabe .....	Seite 1
Antrag Energiekostenpauschale .....	Seite 2
Hochwasserhilfe .....	Seite 3
Klimabonus .....	Seite 3
Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 .....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

## DIE ENERGIEKOSTENPAUSCHALE FÜR UNTERNEHMEN

FÜR DAS JAHR 2022

# Antrag auf Energiekostenpauschale bis 30.11. möglich

Bereits im Frühjahr war die Energiekostenpauschale für kleinere Unternehmen angepriesen worden. Erst seit August sind derartige Antragstellungen dafür möglich!

Mitten im Sommer wurde endlich der Startschuss für die Antragstellung gegeben. Bereits in unserer SteuerBlatt-Ausgabe im Frühjahr haben wir dazu berichtet - auch von den Vorbereitungshandlungen, welche gesetzt werden sollen. Wenn Sie sich also seither bereits um Ihre Handy-Signatur (wird nun ID-Austria genannt) sowie um die korrekte ÖNACE-Zuordnung gekümmert haben, dann ist die Antragstellung nun ganz schnell durchführbar. Vorbereitend sollten Sie nur wissen, wie hoch in etwa der **gesamte Jahresumsatz im Kalenderjahr 2022 Ihres Unternehmens** war, weil im online-Antragseingabeformular die Höhe des Jahresumsatzes in Umsatzstufen abgefragt wird (zB 100.000,- bis 200.000,-).

Bei der Antragstellung selbst sind keine Dokumente oder Belege als Anhang beizufügen. Für die Antragstellung müssen Sie mit Ihrer ID-Austria in das USP (Unternehmensserviceportal unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) einsteigen und dort auf den dafür geschaffenen Button drücken.

### WICHTIG

Die Antragstellung kann nur der Unternehmer selbst und höchstpersönlich vornehmen! Es ist keine Antragstellung durch einen Parteienvertreter möglich!

Hinsichtlich des Förderzeitraumes können Sie zwischen drei Varianten wählen. Ihre Auswahl hängt davon ab, ob Sie bereits eine andere Förderung dazu für einige Monate des Jahres 2022 beantragt bzw erhalten haben.

Es handelt sich um eine Pauschalförderung. Die Höhe ist abhängig von der Branche, dem Jahresumsatz (mind 10.000 und max 400.000) im Kalenderjahr 2022 und der gewählten Förderungsperiode. Die Förderungshöhe wird für jedes antragstellende Unternehmen abhängig von diesen drei Faktoren berechnet.

### Was ist der Jahresumsatz 2022?

Unter Umsatz wird die Kennzahl 000 (Lieferungen und sonstige Leistungen) in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) bzw einer bescheidmäßigen unterjährigen Umsatzsteuerfest-

setzung verstanden. Es müssen die gemeldeten Monats- bzw Quartalswerte für das Kalenderjahr 2022 addiert werden.

Zu diesem Wert sind sonstige Leistungen der Zusammenfassenden Meldung für das Kalenderjahr 2022 zu addieren.

Sofern der Umsatz unter 35.000,- lag und keine UVA beim FA eingereicht wurde, wird die Summe der Erträge bzw Betriebseinnahmen der Kennzahlen 9040 und 9050 für das Kalenderjahr 2022 herangezogen. Sie finden diese Kennzahlen in den Steuererklärungen E1a, E6a oder K1.

Die Förderung beträgt

- für den Zeitraum 1. Februar bis 31. Dezember 2022 mind 410 und max 2.475
- für den Zeitraum 1. Februar bis 30. September 2022 mind 300 und max 1.800
- für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 mind 110 und max 675

Unabhängig von der gewählten Förderperiode oder dem Bilanzstichtag des Unternehmens ist der Umsatz für das gesamte Kalenderjahr 2022 relevant.

Freiberufler sind beispielsweise nicht antragsberechtigt.

Es gibt auch eine eigene Website, dort finden Sie auch Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ). Für offene Fragen steht ausschließlich die Hotline-Nummer +43 1 890 80 6776 (Mo bis Do von 8:30 bis 17:00 Uhr und Fr von 8:30 bis 14:00 Uhr) zur Verfügung.

### ACHTUNG

Pro Förderwerberin kann nur eine Pauschalförderung für einen der möglichen Förderzeiträume vergeben werden. Mehrfachanträge sowie nachträgliche Korrekturen (Nachbesserungen) oder Abänderungen eines abgesendeten Antrages sind nicht möglich!!!

# Hochwasser-Betroffene erhalten Hilfe

Schlagregen bzw Hochwasser im August führt auch zu finanziellen Problemen. Warten Sie nicht zu lange und nehmen Sie frühzeitig mit Behörden Kontakt auf. Mehrere Institutionen haben sofort nach Auftreten der Ereignisse in Not geratenen Betrieben unbürokratische Soforthilfe angeboten.

Die **Soforthilfe der ÖGK** umfasst Maßnahmen zu folgenden Themen:

- Stundungen
- Ratenvereinbarungen
- Mahnungen
- Meldeverspätungen
- Beitragsprüfungen

Ihre regionale Ansprechperson finden Sie auf der Homepage der ÖGK [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at) in der Rubrik Ansprechpersonen in den Bundesländern.

Für die ÖGK ist es laut deren Angabe selbstverständlich, dass die durch diese Katastrophe in Not geratenen Betriebe zum Teil massive wirtschaftliche Schäden erlitten haben, denen nun geholfen werden muss.

Die SVS gewährt auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 800,- aus dem **SVS-Unterstützungsfonds** Unwetter-schadensfälle 2023. Bäuerinnen, die vom Hochwasser betroffen sind, können einen entsprechenden Antrag mittels dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Der Schaden muss mindestens 800 Euro betragen und durch die Wohnsitzgemeinde bestätigt werden. Voraussetzung für eine Antragstellung ist neben dem Schaden auch die Pensionsversicherung bei der SVS.

Auch die **Wirtschaftskammer** hat gemeinsam mit der SVS einmal mehr eine Soforthilfsaktion für unverschuldet durch Unwetter und Hochwasser in Not geratene Unternehmen gestartet. Abgewickelt wird die gemeinsame

Unwetter-Hilfsaktion wie folgt: Die finanzielle Unterstützung für einen Betrieb beträgt pro Schadensfall 10% des entstandenen Schadens, gedeckelt mit 20.000,-. Die Mittel werden in jedem einzelnen Schadensfall zu 50% von der Wirtschaftskammer Steiermark, zu 30% von der SVS und zu 20% von der WKÖ aufgebracht. Ansprechpartner für sämtliche Unwetter-Schadensfälle ist die jeweils zuständige Regionalstelle vor Ort: <https://www.wko.at/stmk/regionalstellen>

Bitte informieren Sie sich über die zahlreichen daneben noch regional existierenden Hilfen. Auch der Fiskus hilft natürlich.

## ÖKO-SOZIALE STEUERREFORM 2022

# Der Klimabonus - gekommen um zu bleiben

Jahresanfang 2022 wurde die sog Öko-Soziale Steuerreform 2022 beschlossen. Im Rahmen dieser Reform wollte man auch einige ökologische Aspekte umsetzen, der Klimabonus ist einer davon.

Steuern auf fossile Brennstoffe wurden in den letzten Jahren und Monaten angehoben, um einen sog Lenkungseffekt zu erzielen. Schließlich ist es ja eine der vielen Ziele im Abgabenrecht, dass die Bevölkerung durch gezielte Besteuerungsmaßnahmen auch Verhaltensänderungen an den Tag legt. Die stärkere **Besteuerung von CO<sub>2</sub>-Verbrauch** sollte aber durch die gleichzeitige Einführung des Klimabonus die Bevölkerung mit weniger Einkommen finanziell nicht zu stark belasten. Aus diesem Grund wurde der Klimabonus eingeführt, der jährlich in Form eines Pauschalbetrages einen Teil der CO<sub>2</sub>-Steuern retour gibt.

Im vergangenen Jahr wurde der Klimabonus erstmalig ausbezahlt, damals mit zahlreichen Pannen und Kuriositäten. Bereits im Frühsommer hat das Finanzministerium wieder dazu aufgerufen, die in FinanzOnline hinterlegte Konto-Verbindung zu prüfen bzw zu aktualisieren, weil auf diesen IBAN für die Auszahlung des Klimabonus zugegriffen wird. Würde in den letzten Jahren vor der Auszahlung des Bonus keine Steuerrückzahlung vom Finanzamtskonto aus veran-

lasst, werden Gutscheine (im Vorjahr Sodexo-Gutscheine) per Post zugesendet.

Bereits im Vorjahr haben jene natürlichen Personen, welche **zumindest 183 Tage in Österreich ihren Hauptwohnsitz** aufweisen, den Klimabonus erhalten. Wenn für ein minderjähriges Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde, dann wird der Klimabonus an den entsprechenden Elternteil ausbezahlt.

Im Vorjahr wurde der Klimabonus wegen der Teuerung stark angehoben und durch den sog Anti-Teuerungsbonus sogar verdoppelt. Das gibt es heuer nicht mehr. Im Jahr 2023 wird dieser Bonus regional gestaffelt, so wie im ursprünglichen Konzept vorgesehen und liegt pro Kopf **zwischen 110 und 220** je nach Ausstattung der Infrastruktur einer Gemeinde.

Die Abwicklung der alljährlichen Auszahlung des Klimabonus erfolgt durch das Umweltministerium. Das Finanzamt hat also mit diesem Thema gar nichts zu tun.



# Das Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022

Ende Juli wurde das sog Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (kurz: SAG 2022) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Diese Förderung wird über die aws abgewickelt, Anträge können seit August bis 30. September gestellt werden.



Eines gleich vorweg: Die **Steuerberaterkammer** hat in einer Aussendung Anfang August mitgeteilt, dass es nicht eindeutig feststeht, welche Leistungen die Steuerberaterinnen bzw Wirtschaftsprüferinnen im Rahmen der Abwicklung dieser Förderung überhaupt erbringen dürfen. Letztlich hat die Kammer dazu geraten, Beratungsaufträge für diese Förderung abzulehnen und keine Aufträge anzunehmen. Wundern Sie sich daher nicht, wenn Ihre Beraterin daher entsprechend der klaren Worte der Kammer handelt.

Auf der Homepage der aws (das ist die *austria wirtschaftsservice*) unter [www.aws.at](http://www.aws.at) gibt es ein neues Sonder-Förderprogramm wegen des Ukraine-Krieges, weil die Strompreise durch dieses Ereignis und auch wegen der Einbeziehung der direkten und **indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten** signifikant gestiegen sind.

Beim Stromkosten-Ausgleich handelt es sich um einen Zuschuss zum Ausgleich der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten im Kalenderjahr 2022. Die Förderung wird als Einmalzuschuss gewährt und beträgt 75% der Bemessungsgrundlage. Gefördert werden Unternehmen, die bestimmte Produkte herstellen. Die

geförderten Sektoren werden in eigenen Listen aufgeführt (zB Erzeugung und Bearbeitung von Aluminium, Herstellen von Chemikalien, Herstellung von Papier oder Stahlerzeugung). Die Größe des Unternehmens spielt dabei keine Rolle. **Förderanträge** können seit 9. August **bis spätestens 30. Sept 2023** über den **aws-Fördermanager** gestellt werden.

## Voraussetzungen

Zum Erhalt der Förderung müssen zB folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Nachweis des Stromverbrauchs im Jahr 2022 der Anlagen, die Gegenstand des Ansuchens sind;
- Vorlage eines Kalkulationsberichts gemäß Leitfaden;
- Vorlage eines Feststellungsberichts einer Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin gemäß Leitfaden;
- Durchführung eines Energieaudits nach der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz, entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung bis spätestens 30. Sept 2023;
- Verpflichtung zur Umsetzung der empfohlenen Investitionen im Audit-Bericht, deren Amortisationszeit drei Jahre nicht übersteigt und deren Kosten verhältnismäßig sind;
- Soweit in Umsetzung der Empfehlungen im Audit-Bericht Maßnahmen zum Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern gesetzt werden, müssen diese mindestens 30% des unternehmerischen Strombedarfs am Standort der Anlage mit Strom aus erneuerbaren Energien decken.

Im erwähnten Kalkulationsbericht müssen zahlreiche umfassende Angaben enthalten sein. Unter anderem soll die Anlagenbeschreibung eine Erläuterung des Zwecks der Anlage einschließlich der verschiedenen Anlagenteile, Aggregate und Nebeneinrichtungen sowie – sofern zutreffend – die Abgrenzung zu anderen Anlagen enthalten. Dabei ist auf eine transparente, nachvollziehbare und vollständige Darstellung der Anlage, der entsprechenden Produktionsprozesse, der relevanten stromverbrauchenden Aggregate und der vorhandenen und genutzten Infrastruktureinrichtungen zu achten. Die Anlage ist entsprechend der Anwendung von produktbezogenen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks und Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmarks bzw nicht förderfähigen Stromverbrauch aufzuschlüsseln.

Der **Gesamtstromverbrauch** der förderfähigen Produkte ist in Form einer Bilanz des Nettostroms anzugeben. Die Nettostromerzeugung ist die von einer Anlage erzeugte gesamte elektrische Energie (Bruttostromerzeugung) nach Abzug des Eigenbedarfs zur Stromerzeugung (zB Pumpen, Brennstoffförderanlagen etc). Die Bilanz enthält zumindest folgende Elemente:

- Aus Brennstoffen erzeugter Strom
- Sonstiger erzeugter Strom (zB Energie aus Wasser, Wind, und Sonne, Expansionsturbinen)
- Gesamter aus dem Netz oder anderen Anlagen importierter Strom
- Gesamter in das Netz oder an andere Anlagen exportierter Strom
- Gesamter in der Anlage verbrauchter Strom

Insgesamt ist zu sagen, dass zum Erhalt dieser Förderung sehr hohe administrative Hürden gelegt worden sind! Das wird dazu führen, dass Klein- und Mittelbetriebe die Kosten und das Risiko einer Abweisung des Förderantrages eher nicht auf sich nehmen werden. ■